

**Satzung der Gemeinde Weeze
über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften (Alte Zollstraße)
vom 25.06.2007
in der zur Zeit gültigen Fassung**

Präambel (nicht abgedruckt)

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- 1) Die Gemeinde Weeze errichtet und unterhält Unterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 1. Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 Landesaufnahmegesetz NRW)
 2. ausländischen Flüchtlingen, zu deren Aufnahme sie aufgrund § 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz verpflichtet ist,
 3. Obdachlosen.
- 2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- 3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Weeze und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Art und Umfang der Benutzung

- 1) Räume bzw. Bettenplätze in den Unterkünften werden den in Betracht kommenden Personen durch den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zugewiesen. Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettenplatzes.
- 2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft verwiesen werden.
- 3) In der Unterkunft dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen ist, wie auch der nicht genehmigte Tausch von Räumen, nicht gestattet.
- 4) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.

- 5) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Zuweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- 6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Weeze.

§ 3

Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben.
- 2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte.
- 3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem an der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Zuweisung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Weeze.
- 4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats, auf ein Konto der Gemeinde Weeze zu entrichten.
- 5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit $\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere, ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 4

Gebührenberechnung

- 1) Die Benutzungsgebühr wird personenbezogen berechnet. Die Ermittlung der personenbezogenen Benutzungsgebühr erfolgt auf Grundlage der benutzten Räume. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. Die Verbrauchskosten werden nach der durchschnittlichen Belegung mit Personen berechnet.

2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|--------------------------|----------------|
| - Alte Zoll Str. 16 – 26 | 79,40 €/Person |
| - Alte Zollstraße 40/42 | 79,40 €/Person |

3) Die monatlichen Verbrauchskosten betragen:

- | | |
|--------------------------|----------------|
| - Alte Zoll Str. 16 - 26 | 30,00 €/Person |
| - Alte Zollstraße 40/42 | 30,00 €/Person |

4) Bei Berechtigten im Sinne des § 2 des Landesaufnahmegesetzes, die in einer anerkannten Unterkunft im Sinne des Landesaufnahmegesetzes (Spätaussiedler) untergebracht sind, wird die Gebühr um den monatlichen Betrag der Landeszuwendung zur Deckung der Unterbringungskosten für Spätaussiedler je Person ermäßigt.

5) Soweit für in Unterkünften wohnende ausländische Flüchtlinge oder asylbegehrende Ausländer Erstattungsleistungen des Landes zu den Unterbringungskosten erbracht werden, sind diese bei der Berechnung der von dem ausländischen Flüchtling oder asylbegehendem Ausländer zu zahlenden Gebühr entsprechend abzuziehen.

6) Ist eine anderweitige Unterbringung notwendig, ist ein kostendeckender Beitrag zu erheben.

§ 5

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist jeder Benutzer der Unterkünfte verpflichtet. Im Falle der Überlassung an eine Familie haften die volljährigen Familienmitglieder als Gesamtschuldner.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Die Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niederschlagen oder erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Weeze über die Errichtung und Benutzung von Übergangsunterküften und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr vom 16.12.1998 und die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Weeze vom 02.03.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2002, außer Kraft.